



Nach der EU-Einwegkunststoffrichtlinie sollen Hersteller zukünftig an den Kosten zur Beseitigung von Littering, also der Vermüllung der Umwelt, beteiligt werden. Die Umsetzung in Deutschland könnte auch für die Abfüller bepfandeter PET-Einweg-Getränkeverpackungen zu erheblichen Kosten führen, obwohl diese insofern keine relevante Rolle spielen.

Grenzenlose Kosten?

Bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen sind für die Vermüllung im öffentlichen Raum (Littering) nicht relevant. Dennoch plant das Bundesumweltministerium, unabhängig vom Verursacherbeitrag, eine Pflicht zur Refinanzierung der Kommunen.

>> **Der Referentenentwurf** eines „Einwegkunststoffgesetzes“ des Bundesumweltministeriums zielt auf die Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Danach sollen Hersteller bei den in der Richtlinie ausgewählt genannten Produkten an den Kosten zur Müllsammlung sowie zur Prävention über Sensibilisierungsmaßnahmen der Kommunen beteiligt werden. Auf EU-Ebene werden auch PET-Einweg-Getränkeverpackungen adressiert. Allerdings führt die EU-Richtlinie ausdrücklich als Anforderung

auf, dass die nationale Umsetzung auf den Grundsätzen der Kosteneffizienz und -transparenz sowie der Verhältnismäßigkeit beruhen muss. Es ist mehr als fragwürdig, ob der Vorschlag diesen Vorgaben gerecht wird. Die Pläne sehen vor, beim Umweltbundesamt einen Einwegkunststofffonds einzurichten, der von der Wirtschaft über eine Einwegkunststoffabgabe finanziert werden soll. Daraus sollen den Kommunen nach einem bürokratischen und aufwendigen Verteilsystem unter Einbeziehung

Weiterführende Ausführungen zu den einzelnen Kritikpunkten bietet die wafg-Stellungnahme unter www.wafg.de/Position-EWKFFondsG.

von Sachverständigen anteilig Gelder zugewiesen werden. Dies führt zu einer Reihe grundsätzlicher Fragen. So geht der Referentenentwurf über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinaus. Die Abgabe soll offenbar auf alle in Verkehr gebrachten Verpackungen erhoben werden – unabhängig davon, ob diese für das Littering relevant sind. Aus unserer Sicht ist geboten, dass über die in Deutschland etablierten Pfandsysteme zurückgeführte Gebinde von einer Littering-Umlage ausgenommen werden bzw. bleiben.

Dies gilt auch für Verpackungen, die geordnet und bestimmungsgemäß über Duale Systeme gesammelt werden. Anderenfalls droht eine Doppelbelastung der Hersteller, die ihre Produktverantwortung bereits über funktionierende Rückführungssysteme wahrnehmen. Die hohen Rücklaufquoten bei PET-Einweggetränkeverpackungen mit Pfand belegen, dass diese am Littering keinen relevanten Anteil haben. Daher hatten in den vergangenen Jahren wiederholt das Bundesumweltministerium sowie nahezu alle relevanten Umweltakteure den Beitrag des Pflichtpfandes zur Eindämmung des Litterings gelobt.

Grundlegende Fragen zur Erhebung bzw. Berechnung des Littering-Aufkommens sowie zur damit korrespondierenden Höhe der geplanten Einwegkunststoffabgabe lässt der vorliegende Entwurf offen. Diese zentralen Bereiche sollen stattdessen über eine Verordnungsermächtigung geregelt werden. Insofern bleiben die konkret zu erwartenden Kostenbelastungen für die Wirtschaft völlig im Unklaren. Dies wirft sowohl Fragen zur EU-rechtskonformen Umsetzung sowie zu den verfassungsrechtlich definierten Grenzen auf. Die Zielsetzung, Littering im öffentlichen Raum zu bekämpfen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch könnte der vorliegende Ansatz sogar kontraproduktiv als „Anreiz zur Vermüllung“ wirken, wenn letztlich die Wirtschaft bzw. alle Konsumenten die Kosten schultern müssen und nicht vorrangig die eigentlichen, unmittelbaren Verursacher zur Verantwortung gezogen werden. Zudem wird die Förderung der Kreislaufwirtschaft konterkariert. Denn PET-Materialien aus der geschlossenen Sammlung des Pfandsystems sind vor allem ein wertvoller Rohstoff für das Recycling – und sollten schon von daher nicht als Abfall betrachtet werden. Die in Deutschland etablierten Pfandsysteme sind für die tragenden Unternehmen aus Handel und Industrie bereits mit erheblichen Kosten für den Betrieb verbunden. Diese vorbildliche Infrastruktur ist keinesfalls in allen europäischen Ländern etabliert, umso mehr erfordert die nationale Umsetzung der EU-Ziele aus der Richtlinie eine adäquate Anpassung an die in Deutschland bestehenden Strukturen. Ohnehin ist angesichts der aktuellen Entwicklungen offenbar geboten, noch einmal die Grenzen der erweiterten Herstellerverantwortung sachgerecht auszuloten. Denn eine fragwürdige Überdehnung dieses Prinzips wirkt nicht nur wirtschaftliche und politische Fragen auf, sondern dürfte von zu Unrecht betroffenen Unternehmen auch rechtlich zu prüfen sein.

Funktionierende Kreisläufe



Quelle Umweltbundesamt (UBA), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Forum PET

Wertvoller Rohstoff für das Recycling – und sollten schon von daher nicht als Abfall betrachtet werden. Die in Deutschland etablierten Pfandsysteme sind für die tragenden Unternehmen aus Handel und Industrie bereits mit erheblichen Kosten für den Betrieb verbunden. Diese vorbildliche Infrastruktur ist keinesfalls in allen europäischen Ländern etabliert, umso mehr erfordert die nationale Umsetzung der EU-Ziele aus der Richtlinie eine adäquate Anpassung an die in Deutschland bestehenden Strukturen. Ohnehin ist angesichts der aktuellen Entwicklungen offenbar geboten, noch einmal die Grenzen der erweiterten Herstellerverantwortung sachgerecht auszuloten. Denn eine fragwürdige Überdehnung dieses Prinzips wirkt nicht nur wirtschaftliche und politische Fragen auf, sondern dürfte von zu Unrecht betroffenen Unternehmen auch rechtlich zu prüfen sein.

Neue Meldepflicht!

Neue verpackungsrechtliche Pflichten treffen nahezu alle Hersteller: Bis 1. Juli 2022 müssen diese (über eine

Registrierung im Verpackungsregister LUCID) der Zentralen Stelle angeben, welche Verpackungen sie mit ihren Waren in Verkehr bringen. Dies gilt unabhängig von der Verpackungsart, somit unter anderem für Mehrwegverpackungen (inklusive Flaschen, Kästen und Paletten), pfand-

pflichtige Einweggetränkeverpackungen, Transportverpackungen, industrielle Verpackungen sowie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen. Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen registriert werden, jedoch ist keine Datenmeldung zu den

Verpackungsmengen erforderlich. Die neuen Pflichten beruhen auf EU-Vorgaben zur „Erweiterten Herstellerverantwortung“. Die fristgerechte Umsetzung ist dringend geboten, da anderenfalls ein Vertriebsverbot droht. Unternehmen müssen sich daher dem Thema aktiv zuwenden.



Fotos Getty Images

Registrierungspflichten für Hersteller.

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Telefon: + 49 (0) 30 / 259258-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de